

Arbeitsordnung d. Ständigen Ausschusses 103

kammer und der Länderkammer sowie Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen hinzuziehen.

(3) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen hat das Recht, die Anwesenheit der Mitglieder des Ministerrates sowie der Mitglieder der örtlichen Räte zum Zwecke der Erteilung von Auskünften zu verlangen.

(4) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen kann zu seiner Unterstützung bei der Ausarbeitung von Richtlinien und Reschlüssen, für die er nach den Bestimmungen des „Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen“ zuständig ist, Arbeitsgruppen bilden und fachkundige Bürger sowie, im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Leitern, Mitarbeiter anderer staatlicher Organe heranziehen.

§4

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Er faßt seine Reschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Reschlüsse werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär ausgefertigt.

§5

(1) Der Vorsitzende leitet die gesamte Arbeit des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen.

(2) Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses und setzt Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschusssitzung fest. Sämtliche Ausschußmitglieder sollen mindestens drei Tage vor der Sitzung im Resitz der Einladung,